NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 4. November 2019

Vorlage 8/2019
zu TOP 3

Flächennutzungsplan 2010 - Sechste Aktualisierung
Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 Baugesetzbuch sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Baugesetzbuch und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch;

Auf Antrag der Gemeinde Pfinztal sollen folgende Einzeländerungen des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

PF-106 – „Wohnpark an der Pfinz“ in Pinztal-Berghausen
PF-745 – „Grünfläche Pfinzufer“ in Pfinztal-Berghausen
PF-401 – „Seniorenzentrum an der Pfinz“ in Pfinztal- Berghausen

Dazu ist die Einleitung des Änderungsverfahrens von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im nächsten Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden vorgesehen.

In der beigefügten Anlage sind die neuen Darstellungen der Einzeländerungen erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 (5.Aktualisierung) sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung mit Begründung und vorläufigen Umweltbericht.

Für das weitere Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zu beschließen, sowie nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach Bearbeitung der eingegangen Stellungnahmen wird die Planungsstelle des NVK einen Entwurf ausarbeiten und diesen der Verbandsversammlung zum Beschluss über die Offenlage vorlegen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Planung nach § 3 Absatz 1 und der Behörden nach § 4 Absatz 1 BauGB,

2. die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,

3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -